

## **Satzung**

### **Freiwirtschaftlicher Jugendverband Deutschland e. V.**

#### § 1 Ausschließlicher und unmittelbarer Zweck des Verbandes:

Der Freiwirtschaftliche Jugendverband Deutschland e. V. erstrebt die Zusammenfassung junger Menschen auf demokratischem Wege mit dem Ziel der Verwirklichung der Natürlichen Wirtschaftsordnung nach den Ideen Silvios Gesell.

Er setzt sich ein für die Erreichung des Weltfriedens. Geistige Weiterbildung und persönliche Hilfeleistung auf allen Lebensgebieten werden in jugendlichem Geist geübt und gepflegt.

Insbesondere sucht der Verband seine Ziele zu fördern durch Unterhaltung des Jugendgeländes am Asbruch in Wuppertal, der Freilichtbühne und der „Silvio-Gesell-Tagungsstätte“. Der Verband verfolgt mit diesem Ziel ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

#### § 2

Der Verband hat seinen Sitz in Wuppertal und ist durch das Amtsgericht Wuppertal im Vereinsregister eingetragen.

#### § 3

Der Eintritt in den Verband erfolgt durch schriftlichen Antrag. Die Mitgliedschaft kann jeder erwerben, gleicher welcher Religion oder Rasse, sofern er unbescholten ist. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand mit 2/3 Mehrheit.

#### § 4

Der Austritt aus dem Verband erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt durch den Vorstand. Eine Berufung an die Jahreshauptversammlung ist möglich. Diese entscheidet dann endgültig über den

Ausschluß. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn 2 Jahresbeiträge trotz zweifacher Mahnung nicht bezahlt sind.

§ 5

Die Höhe des Jahresbeitrages wird in der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 6

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer, dem Schriftführer und eventuell bis zu 3 Beisitzern.

§ 7

Das Geschäftsjahr beginnt mit dem 1. Januar und endet mit dem 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 8

Alljährlich findet seine Hauptversammlung statt, zu der der Vorstand mit einer Frist von 3 Wochen einlädt. Außerdem können vom Vorstand außerordentliche Hauptversammlungen einberufen werden. Die Einladungen müssen schriftlich erfolgen.

Zur Einberufung solcher Versammlungen ist der Vorsitzende unter gleichen Bedingungen verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder es schriftlich beantragen.

§ 9

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 10

Die Mittel des Verbandes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen durch den Verband. Es darf

ferner keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Verbandes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

#### § 11

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es der schriftlichen Zustimmung aller Mitglieder. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung oder bei Fortfall des satzungsmäßigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes, soweit es die Kapitalanteile oder geleisteten Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an eine gemeinnützige Vereinigung, welche die gleiche Zielsetzung hat.

Welche Vereinigung bedacht wird, entscheidet die den Verband auflösende Mitgliederversammlung. In jedem Fall ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

#### § 12

Satzungsänderungen erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.